

§ 111.

Revierbeamte.

Die zu gewissen Geschäften und Diensten für alle Bergwerksbesitzer einer Revier bestimmten und erforderlichen Beamten und Officianten sind von dem Revierauschusse anzustellen.

Für die Anstellung der Revierbeamten zc. gelten die Bestimmungen § 65.

§ 112.

Fortsetzung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 111 hat die Bergbehörde den Revierauschuß zur Erfüllung seiner Obliegenheiten unter Einräumung einer bestimmten Frist anzuhalten und, wenn dem nicht Folge geleistet wird, mit Ordnungsstrafen von 5 bis 50 Thalern zu verfahren, oder die erforderlichen Beamten zc. auf Kosten der Reviercassen anzustellen.

§ 113.

Verantwortlichkeit.

Die Revierbeamten zc. sind für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruction zuwiderlaufen, dem Revierauschusse verantwortlich; wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen die von der Bergbehörde innerhalb ihrer Competenz gegebenen Anordnungen verstoßen, können sie von dieser zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; rücksichtlich des Ersatzes des durch instructionswidrige Verrichtung ihrer Geschäfte erwachsenden Schadens gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.

§ 114.

Entlassung der Revierbeamten.

Der Revierauschuß kann die von ihm ernannten Revierbeamten zc. ihres Dienstes in denselben Fällen entlassen, wie die Bergwerksbesitzer nach § 66 ihre Grubenbeamten.

Rücksichtlich der Befugniß der Bergbehörde, die Suspension und Entlassung der Revierbeamten zu fordern, treten die Grundsätze § 66 ein.

§ 115.

Pensionirung derselben.

Wegen der Theilnahme der Revierbeamten an Unterstützungscassen zc. treten die Vorschriften § 67 ein.